

Dienststelle: 13 FD Allgemeine Verwaltung
Sachbearbeiter / in: Frau Firnges

Bad Vilbel, 07.04.2026

Vorlage für:

Ortsbeirat Dortelweil

22.04.2026

Betreff

Wahl der Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter der Ortsvorsteherin/des Ortsvorstehers

Sachverhalt / Begründung

Bei der Wahl der Stellvertreterinnen/Stellvertreter handelt es sich um „mehrere gleichartige unbesoldete Stellen“, die in einem Wahlgang nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (§ 55 Abs. 1 HGO) zu wählen sind; hier entsprechend der Vorschriften des Hess. Kommunalwahlgesetzes, nach dem „Hare-Niemeyer Verfahren“ (§ 55 Abs. 4 HGO i.V.m. § 22 KWG).

Haben sich alle Gemeindevertreter bei einer Wahl auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, ist der einstimmige Beschluss der Gemeindevertretung über die Annahme dieses Wahlvorschlags ausreichend.

Sollte nur eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter gewählt werden, so erfolgt die Wahl gemäß § 55 HGO Abs 1 HGO nach Stimmenmehrheit. Grundsätzlich wird schriftlich und geheim gewählt. Nur wenn niemand widerspricht, kann auch durch Zuruf oder Handzeichen gewählt werden (§ 55 Abs. 3 HGO). Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat.

Beschlussvorschlag

Der Ortsbeirat wählt folgende Stellvertreterinnen und Stellvertreter gemäß § 55 HGO:

1.
2.

Beschlussgrundlage

	Beschluss der / des vom:		Freiwillige Leistung
	(sonstige Beschlussgrundlage, z. B. Richtlinie)		Gesetzliche / vertragl. Leistung

Haushaltsplan

HB	TB	UB	Haushaltsstelle	Haushaltsjahr	Kostenstelle
				Kostenart	Kostenträger

Finanzielle Auswirkungen:

	Keine finanziellen Auswirkungen		Antrag auf Ausgabe nach § 100 HGO
	Maßnahme wurde bei der Finanzplanung berücksichtigt		Antrag auf Deckung durch Nachtrag
	Deckung durch Budget		Folgekosten für zukünftige Jahre

Ökologische und klimatische Auswirkungen:

--

Gesehen und einverstanden: _____

(Sachbearbeiter / Fachbereichsleiter)

(Dezernent)